



Konzept zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt im DRTV

Präambel

In Anbetracht der Verantwortung unseres Verbandes DRTV für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktiven Funktionsträger*innen beschloss das Präsidium das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel die Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

A. Verankerung in der Satzung

Der DRTV hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung als grundlegende Aufgabe festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln (§ 3 der Satzung und im Entwurf der Satzungsänderungen für 2021). Zudem erlässt der DRTV eine Ordnung zu diesem Thema.

B. Benennung eines oder einer Beauftragten

Der DRTV bestimmt in seiner Satzung, wer für diese Aufgabe im DRTV beauftragt ist. Seine Fachgebiete werden aufgefordert, ebenfalls für ihren Bereich eine*n Beauftragte*n zu benennen und in ihren Geschäftsordnungen zu verankern.

Für den DRTV ist der/die Vizepräsident*in für Gleichstellung Beauftragte*r für diesen Bereich.

C. Erweitertes Führungszeugnis und Ehrenkodex

Der DRTV regelt, dass alle haupt- und ehrenamtliche Tätigen, die ein besonderes Näheverhältnis zu Sportler*innen haben, dem Sportdirektor/Geschäftsstelle Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gewähren müssen.

Der DRTV bestimmt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die ein besonderen Näheverhältnis zu Sportler*innen haben, sich verpflichten, den Ehrenkodex des DRTV einzuhalten.

Zusätzlich ist dies auch fester Bestandteil in den Arbeitsverträgen haupt- und nebenberufliche Tätiger im DRTV.

D. Fort- und Weiterbildungskonzept

Um in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex, die bisher noch an vielen Stellen fehlen. Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen hierfür regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. Im Vordergrund steht die

Gefördert durch:

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.

Geschäftsstelle

Staiglestraße 16, 72475 Bitz

☎ 0150 25072787 - E-Mail: geschaeftsstelle(at)drtv.de



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Sensibilisierung derjenigen, die mit Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies kann über folgende Wege umgesetzt werden:

- Verbandsinterne und externe Fort- und Weiterbildungen
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Verbandsmitarbeitenden
- Kontinuierlicher interner Austausch der im Verband tätigen Personen (z.B. bei Verbandssitzungen)
- Verankerung der Thematik in die C-Trainer-Ausbildung

E. Sanktionen

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom Sportverband arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines verdächtigen angestellten Trainers kommen eine Verdachts- oder eine Tatkündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Satzung und der Rechts- und Strafordnung, in denen entsprechende Sanktionen und Verfahren beschrieben sind.

F. Lizenzerwerb

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt sind in der Ausbildungskonzeptionen des DRTV, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, integriert. Es ist sichergestellt, dass bei der erstmaligen Vergabe einer Lizenz oder wenn noch nicht geschehen, einmalig im Rahmen einer Lizenzverlängerung eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) unterschrieben wird. Alle lizenzierten Personen sind verpflichtet, vor Ausstellung der Erstlizenz bzw. wenn noch nicht geschehen, einmalig im Rahmen einer Lizenzverlängerung Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex dem DRTV unterzeichnet vorzulegen. Dies gilt analog für Kampfrichter*innen.

G. Lizenzentzug

Der DRTV hat sich verpflichtet, nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist. Personen, die einschlägig vorbestraft nach §72a SGB VIII sind, werden von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen. Die DRTV-Lizenzen, die auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung oder für Kampfrichter*innen ausgestellt wurden, können außer Kraft gesetzt oder entzogen werden.

H. Interventionsleitfaden

Vorfälle von sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportvereinen oder –verbänden können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der DRTV erstellt hierzu einen Leitfaden zur Intervention mit Handlungsanweisungen.

Bezüglich möglicher Interventionsschritte im Verdachtsfall gibt es keine allgemeingültigen Verhaltensweisen.

Es können jedoch sechs einfache Schritte angeführt werden, die jeder, auch wenn keinerlei oder nur wenige Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt vorliegen, gehen kann. Diese möglichen (empfohlenen) Schritte gestalten sich wie folgt:

1. Ruhe bewahren!

Unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden. Kein hektisches, aufgeregtes und unüberlegtes Handeln. Keine Vorverurteilung des möglichen Täters. Diskretion und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs!

2. Bleibt damit nicht alleine!

Such dir eine Person, der du dich anvertrauen kannst. Informiere z.B. den Vorstand über deine Situation. Bei Vorhandensein eines Schutzbeauftragten sollte dieser kontaktiert werden.

3. Prüfe, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt!

"Gefährliche" Situationen müssen ab sofort vermieden werden. Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? Oder nur Gerüchte? Verdächtiger und mutmaßliches Opfer sollen/dürfen möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben! Der angesprochenen Vertrauensperson wird empfohlen, ab einem gewissen Punkt die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Gesetzlich nicht verpflichtend! Entgegenstehenden Opferwillen (be)achten!

4. Hilfe bei Fachberatungsstelle holen!

Sie begleiten und unterstützen bei allen Angelegenheiten. Fachberatungsstellen sind sehr gute Ansprechpartner und bieten ganzheitliche Hilfe, wenn es um sexualisierte Gewalt geht.

5. Prozess dokumentieren!

So können Einzelheiten belegt werden, die evtl. bei einem Strafverfahren relevant sein können. Die niedergeschriebenen oder mit einem Aufnahmegerät aufgezeichneten Fakten, stärken möglicherweise später im Strafprozess die eigene und die Aussage des Jugendlichen.

6. Achte auf deine Grenzen!

Du bist weder Justiz noch Therapeut – gehe nur soweit wie du dich wohlfühlst. Es macht keinen Sinn, dem betroffenen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verluste bzw. ohne Rücksicht auf sich selbst, helfen zu wollen. Dieser unter Umständen falsche Stolz kann zu Gesundheitsschäden (z. B. auf Grund von Schlafmangel) führen.

WICHTIG!

Für Dich als Ansprechperson bzw. Beobachter/in besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Jugendlichen.

I. Beschwerdemanagement

Der/die Beauftragte des DRTV für „Prävention und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport“ ist die erste Anlaufstelle und Ansprechpartner für alle Beteiligten.

Die Kontaktdaten des Beauftragten und auch weitere Anlaufstellen sind auf der DRTV Homepage publiziert.

Sorgen, Nöte, Ängste und Beschwerden nimmt der/die Beauftragte auf und leitet sie an die richtigen Stellen weiter. Bei „einfachen Konflikten“ (z.B. Beschwerden über grenzverletzende Äußerungen eines Trainers) findet der/die Beauftragte Lösungen in Form von Gesprächen und Weiterbildungsangeboten.

Beschwerdeerfassungsbogen

Wer einen Vorfall schriftlich und/oder anonym melden möchte, kann einen „Beschwerdeerfassungsbogen“ an den/die Beauftragte*n schicken. Diese wird/ist auf der Homepage hinterlegt.

Fragebogen:

Die Verbandsangebote werden mit einem freiwilligen Fragebogen evaluiert. Zentraler Bestandteil ist die Fragestellung nach dem Wohlbefinden der Sportler im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt oder sonstige Beschwerden.

Dieser kann auch online zur Verfügung stehen. Die Teilnahme erfolgt anonym.

J. Risikoanalyse

Die Ergebnisse der Evaluierung der Sportler und Sportlerinnen und der Schulungen der Mitarbeiter/innen fließen zusätzlich in eine Risikoanalyse. Sie beschreibt die sportart- bzw. organisationspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Belästigung und Gewalt begünstigen könnten. Basierend auf dieser Analyse werden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athlet/innen entwickelt:

K. Verhaltensregeln

In Verhaltensregeln bzw. Regeln zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Jugendlichen festgeschrieben, beziehungsweise verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet. Diese Regeln dienen dazu, Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten, ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen, und Graubereiche zu schließen. Zum anderen dienen Regeln dazu, dass eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht.

Dieses Konzept wurde vom Präsidium am 21.03.2021 beschlossen und in Kraft gesetzt.